



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

16. Mai 2022

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
2. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“
3. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 GasGVV – Preise der Grund- und Ersatzversorgung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf.

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) und des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Halmesricht in den Halmesrichter Bach (Grundstücke Fl.-Nrn. 966, 968, Gemarkung Frauenricht); Standort: Ortsteil Halmesricht, 92637 Weiden

Am 07.03.2022 beantragte das Tiefbauamt der Stadt Weiden i.d.OPf. die Erteilung der o. g. Erlaub-

nis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 15 Abs. 1 WHG). Dem wasserrechtlichen Verfahren liegen die Unterlagen und Pläne der COPLAN AG, Hermann-Brenner-Platz 1, 92637 Weiden i.d.OPf., vom 10.01.2022 zugrunde. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. wird als amtlicher Sachverständiger tätig.

Das o. g. Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG sowie Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG; § 1 Nr. 11 i. V. m. §§ 2 und 3 PlanSiG). Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Pläne, aus denen sich Art sowie Umfang ergeben, liegen im Zeitraum vom

23.05.2022 bis einschließlich dem 22.06.2022

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zimmer Nr. 0.60 aus und können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden (Tel.: 0961/81-3103; E-Mail: umweltamt@weiden.de).

Ferner erfolgt eine Veröffentlichung auf der städtischen Homepage unter nachfolgendem Link (Art. 27a BayVwVfG):

<https://www.weiden.de/stadt/rathaus/bekanntmachungen>

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Einwendungen gegen die Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Frist (**06.07.2022**) beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
- mit Ablauf der o. g. Frist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen

- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- die Personen, welche Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiden i.d.OPf., 28.04.2022
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ – Erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat sich am 27.04.2022 mit den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zu o.g. Bebauungsplan beschlussmäßig befasst. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden Änderungen bzw. Ergänzungen am Bebauungsplan hinsichtlich des Schallschutzes vorgenommen und ein von der Regierung der Oberpfalz geforderter Bedarfsnachweis für Wohnbaulandentwicklung in die Begründung eingearbeitet sowie folgende weitere Änderungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Empfehlung des Baus von Zisternen bei geplanten Doppelhäusern
- Untersagung von Schottergärten auf privaten Grundstücken
- Empfohlene Höhenlage der Gebäudeöffnungen von min. 25cm über der Fahrbahnoberkante
- Zwingende Festsetzung zur Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf

den Baugrundstücken selbst, um dem gesetzlichen Auftrag des § 55 Abs. 2 WHG zu entsprechen

- Konkretisierung der Anforderungen an Auffüllmaterial
- Konkretisierung der Farbgestaltung der Dacheindeckung wurde durch Angabe der Farbcodierungen
- Forderung der Anpassung des Geländes der Grundstücksgrenzen an die angrenzenden Verkehrsflächen bzw. natürliche Geländeoberflächen
- Flexibilisierung der späteren Grundstückszuschnitte durch Weglassen der zeichnerischen Festsetzung von Zufahrten und Baumpflanzungen
- Aufnahme einer beispielhaften Pflanzliste für standortgerechte bzw. gebietsheimische Arten

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine erneute Beteiligung durchzuführen. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Dauer der erneuten Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden durch Waldflächen

Im Osten durch bestehende Bebauung

Im Süden durch die Etzenrichter Straße

Im Westen durch die Straße Zum Burgstall sowie durch bestehende Bebauung

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 1741/2, 1741, 1740, 1740/4, 1740/3 sowie Teile der Straßengrundstücke 1738 und 1730/1 jeweils Gemarkung Rothenstadt.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 14.909 m².

Zielsetzung der Bauleitplanung:

Schaffung von Wohnbauland in Form von Mehrfamilienhäusern und Einzel- und Doppelhausbebauung.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

Mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgt die Stadt Weiden i.d.OPf. das Ziel neuen Wohnraum zu schaffen, da seit Jahren die anhaltend hohe Nachfrage v.a. im Einfamilienhausbereich nicht bedient werden kann. Der Entwurf des Bebauungsplans sieht eine Mischung aus Mehrfamilienhäusern im nördlichen bzw. nordwestlichen Bereich und Einzelhäuser sowie Doppelhäuser entlang der Etzenrichter Straße vor.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen in der Zeit vom

**Montag, dem 23.05.2022 bis
einschließlich Montag, dem 06.06.2022**

bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.20, öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags
von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Derzeit ist pandemiebedingt eine Terminvereinbarung bei der Stadtverwaltung notwendig. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit sich per Mail an stadtplanung@weiden.de oder telefonisch an 0961 / 81-6204 zu wenden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen zu dieser Bauleitplanung verfügbar sind: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Aussagen zu Wirkungen des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten.

Die ausgelegten Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.weiden.de/wirtschaft/stadtplanung/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren/bp-313> eingesehen werden.

Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf. innerhalb dieser Frist abzugeben, auch wenn diese bereits während der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen worden sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an stadtplanung@weiden.de zu richten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die vorliegende Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

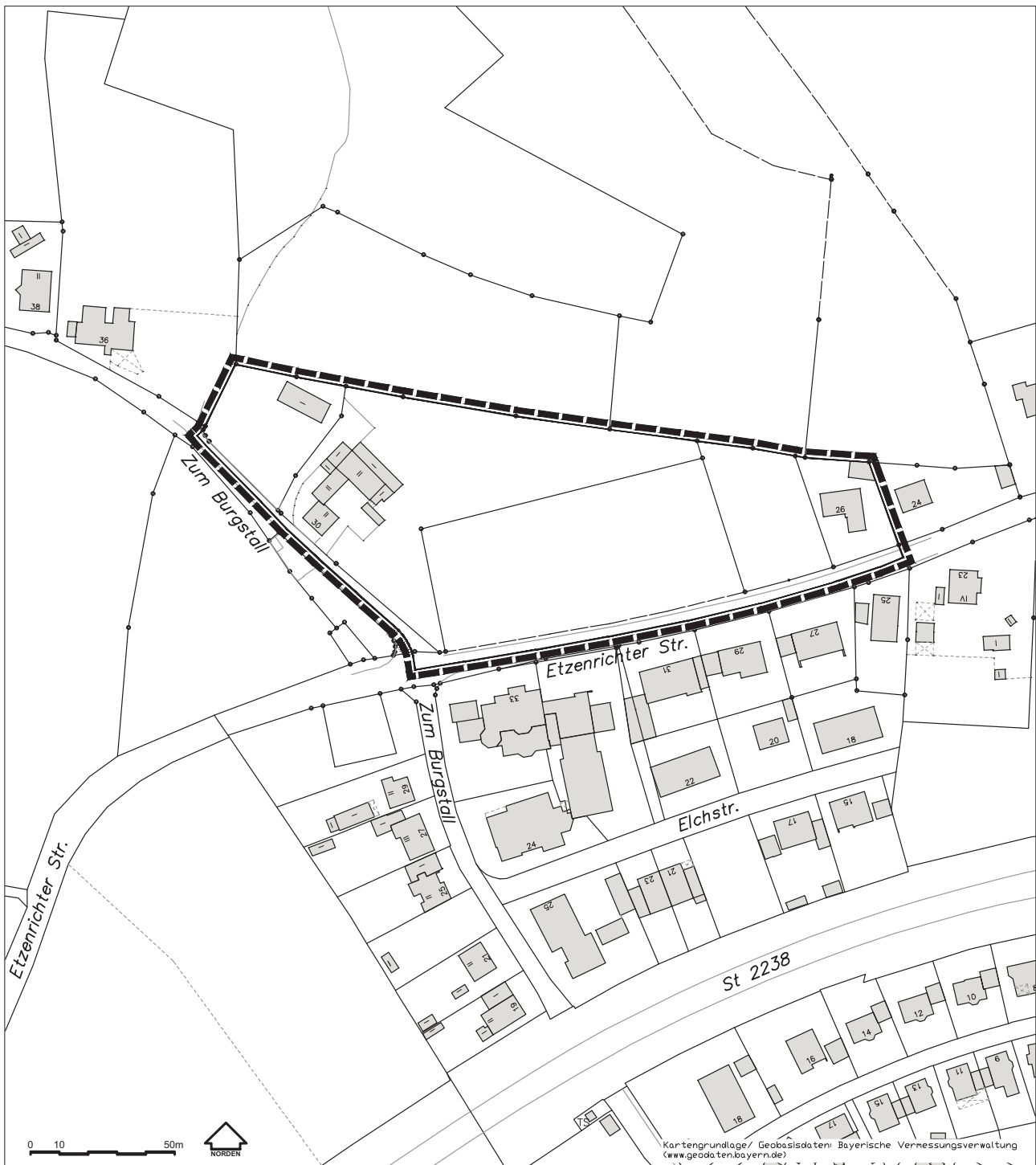
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen erhalten sie unter <https://www.weiden.de/datenschutz>

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 13.05.2022
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 4)



**Bebauungsplan Nr. 61 26 313
"Horbach"**

räumlicher Geltungsbereich

Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., 10.05.2021

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 GasGVV

Preise der Grund- und Ersatzversorgung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. für die Versorgung mit Erdgas gültig ab 01.07.2022

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., bietet Erdgas zu den nachstehenden Preisen an.

Der Gaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis (mtl. Grundpreis x 12) und der Verbrauchsmenge für die abgenommenen Kilowattstunden (kWh) zusammen. Bei unterjähriger Abrechnung erfolgt die Ermittlung des Grundpreises taggenau.

Den nachfolgend aufgeführten Nettopreisen ist die Mehrwertsteuer mit 19 % noch hinzuzurechnen. In den Bruttopreisen ist die Mehrwertsteuer mit 19 % bereits enthalten.

Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden

		Arbeitspreis in ct/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
		brutto	netto	brutto	netto
Stufe 1 bis	3.600 kWh	17,091	14,362	2,98	2,50
Stufe 2 bis	6.666 kWh	16,496	13,862	4,76	4,00
Stufe 3 bis	13.260 kWh	15,425	12,962	10,71	9,00
Stufe 4 bis	100.000 kWh*	14,994	12,600	15,47	13,00

* Haushaltskunden über 100.000 kWh Jahresverbrauch werden ebenfalls mit diesem Tarif abgerechnet.

Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden

		Arbeitspreis in ct/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
		brutto	netto	brutto	netto
Stufe 1 bis	3.600 kWh	30,478	25,612	2,98	2,50
Stufe 2 bis	6.666 kWh	29,883	25,112	4,76	4,00
Stufe 3 bis	13.260 kWh	28,812	24,212	10,71	9,00
Stufe 4 bis	1.500.000 kWh	28,382	23,850	15,47	13,00

Allgemeine Bestimmungen

Der Gasverbrauch eines jeden Abrechnungsjahres wird nach diesen Preisen abgerechnet. Beginnt oder endet der Versorgungsvertrag im Laufe des Abrechnungsjahres, tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr.

Grundlage der Abrechnung sind die Kilowattstunden (kWh). Die verbrauchten kWh werden wie folgt ermittelt:

Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter multipliziert mit einem Faktor, der unter Berücksichtigung des Brennwertes und der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases von den Stadtwerken festgelegt wird.

Die neuen Preise gelten ab 01.07.2022. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife vom 01.01.2022 außer Kraft.

Konzessionsabgabe

Das Gasentgelt nach den Preisen der Grundversorgung enthält eine Konzessionsabgabe, die an die Stadt abgeführt wird. Sie ist entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auf Höchstbeträge begrenzt.

In unserem Versorgungsgebiet (bis 100.000 Einwohner) gelten für die Preise in der Grundversorgung folgende Höchstbeträge:

Stufe 1 und Stufe 2	0,61 Cent/kWh
alle anderen Stufen	0,27 Cent/kWh

Die Erdgaspreise beinhalten die zu Koch- und Heizzwecken ermäßigte Erdgassteuer je kWh in Höhe von zur Zeit 0,55 ct (netto) bzw. 0,65 ct (brutto).

Sollte Erdgas zum Antrieb von Motoren eingesetzt werden, ist unter Umständen eine höhere Verbrauchssteuer zu entrichten und es besteht Anzeigepflicht bei der zuständigen Zollbehörde.

Alle Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

Weiden i.d.OPf., 29.04.2022

KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf., AöR

gez. Johann Riedl
Vorstand

Notizen:

Notizen: